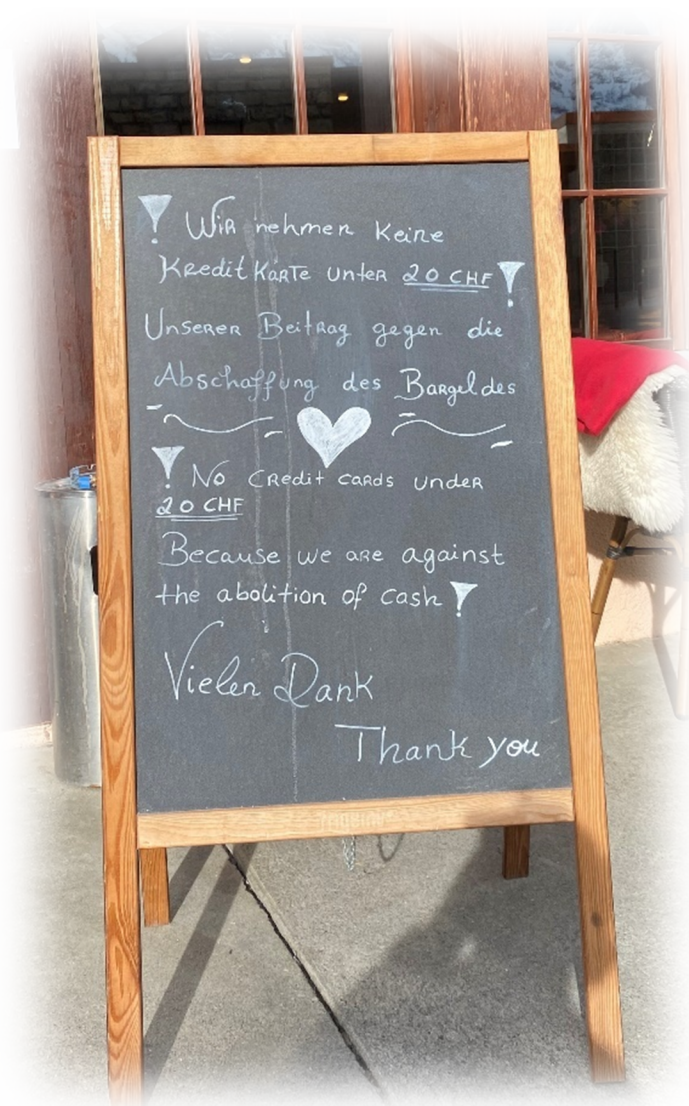




JAHRESBERICHT 2023



Geschäftsstelle:

Steinfels-Areal
Heinrichstrasse 267
Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 224 66 00
vez@zurich-law.com

Fax 044 224 66 24
www.vez-epay.ch

Zum Titelbild

Ein Bild, das man überall antrifft: ein kleiner Betrieb, der für kleine Beträge keine Kartenzahlungen entgegennimmt. Nur wieso ist das so?

Die Acquiring-Verträge kleiner Unternehmen sehen oft blended Rates und fixe Rappenbeträge pro Transaktion vor. Beides zu Ungunsten des Händlers. Mit dem Segen des Preisüberwachers darf Worldline bei Debitkarten Transaktionen eine fixe Gebühr von mindestens 10 Rp. plus eine variable Gebühr verlangen. Jüngst machte eine Bäckerei Presse, welche für eine Mastercard-Transaktionen 65 Rp. fix plus variable Gebühr zahlen muss. Wenn ein Gipfeli CHF 2.00 kostet, dann frisst die Kartengebühr demnach ein Mehrfaches der Marge weg. Da ist es niemandem zu verdenken, wenn er kein Freund tiefer Transaktionsbeträge ist.

Für den VEZ zeigt es jedoch primär, wie wenig Verhandlungsmacht der Händler hat und wie sehr ihm Preise diktiert werden können. Vordergründig betroffen sind hier die «Kleinen».

Aber es geht weit über die Kleinen hinaus. Die Interchange Fee und die Card Scheme Fee sind für alle Händler gleich und seit jeher besteht hier kein Markt. Doch ganz offensichtlich spielt auch bei den Acquirern kein Markt mehr. Davon sind alle – klein und gross – betroffen.

Ein Rückblick auf das Jahr 2023

Im 2023 dominierten für den VEZ zwei Themen. Zum einen war es die Interchange Fee für Debitkarten und zum anderen die Resilienz des elektronischen Zahlungsverkehrs.

Wie in den Geschäftsberichten der Vorjahre ausführlich beschrieben, sind die Safe Harbour-Regelungen der Weko für die Interchange Fee von Debit-Produkten längst ausgelaufen und die Card Schemes sind mit der Weko in einem Seilziehen, wie die Tarife neu auszugestalten sind. Wir haben unseren Arbeitsschwerpunkt klar hier festgelegt und uns verschiedentlich eingebracht, in dem wir bei der Weko vorstellig oder auch direkt von der Weko angefragt wurden, um unsere Sicht der Dinge darzulegen. Wir haben auch externe Spezialisten beigezogen und ganz allgemein keine Kosten und Mühen gescheut. Die Interchange Fee ist ein wesentlicher Teil der Händlergebühren für den es keinerlei Wettbewerb gibt, da sie nämlich einseitig von den Card Schemes festgelegt wird. Entsprechend ist es für den Handel wichtig, dass wir als VEZ unsere Position hier einbringen und diese liegt bei 10bp. Dieser Tarif sollte unabhängig davon gelten, ob es sich bei der Zahlung um eine stationäre oder eine online-Zahlung, um eine Commercial Card oder Privatcard oder um eine domestische oder cross-border Transaktion handelt. Nach wie vor warten wir gespannt auf das Resultat der Bemühungen der Weko. Sollte sich dieses zu weit weg von unserer Position bewegen, dann wird der VEZ im Interesse des Handels den Rechtsweg beschreiten.

Die drohende Strommangellage im Winter 2022/2023 hat alle aufgeschreckt. Plötzlich wurde uns bewusst, dass der elektronische Zahlungsverkehr zum einen eine derart grosse Bedeutung hat, dass man bei dessen Ausfall nicht einfach auf Bargeld zurückgreifen kann, und dass er zum anderen auf einem sehr anfälligen System beruht, welches auch bei partiellen Stromausfällen ganz zum Erliegen kommen kann. Die in der Strommangellage offenbarte Anfälligkeit des elektronischen Zahlungsverkehrs gilt aber auch für alle anderen Gefährdungsszenarien, wie Umweltkatastrophen, Terror, kriegerische Auseinandersetzung oder auch das blossе menschliche Versagen. Es ist also wichtig, dass sich die Branche hier wappnet. Ins Rollen gebracht wurde die Bewältigung der Strommangellage zuerst durch die SNB, welche Arbeitsgruppen ins Leben rief. Der VEZ hat sich in diesen Arbeitsgruppen stark eingebracht und in verschiedenen Themen die Führerschaft übernommen und auch in einem nicht unbeachtlichen Umfang die Arbeiten von Experten vorfinanziert. Dies war aus unserer Sicht auch unbedingt notwendig, da sonst die Gefahr bestand, dass eine Lösung am Handel vorbei entworfen wird, bei der alle Risiken und Kosten einmal mehr beim Handel zu liegen gekommen wären. Diese Arbeiten sind zurzeit noch nicht abgeschlossen, doch nach unserer Einschätzung auf gutem Weg. Organisatorisch hat mittlerweile das BWL (Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung) den Lead übernommen. Der VEZ nimmt auch in diesen neuen Strukturen wichtige Aufgaben wahr.

Wir danken an dieser Stelle unseren Mitgliedern für ihre Unterstützung und die hohe, breit gefächerte Expertise, die sie in die tägliche Verbandsarbeit einbringen.

Beda Ledergerber
Präsident

Severin Pflüger
Geschäftsführer

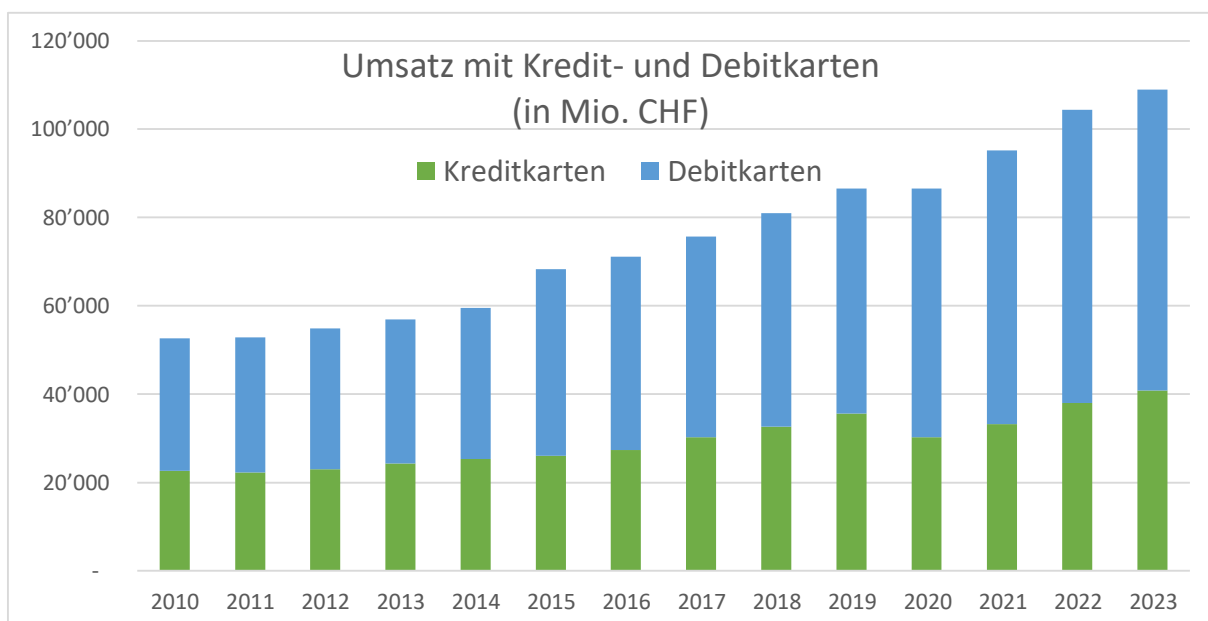
Inhaltsverzeichnis

Kartenmarkt.....	6
Umsatz.....	6
Transaktionen.....	7
Kontaktlose Transaktionen.....	7
Kartentransaktionen im Präsenz- und Distanzgeschäft, unter Berücksichtigung der Situation im In- und Ausland.....	8
Bemerkungen.....	8
Mobiles Bezahlen.....	9
Bezahlen im Onlinehandel.....	10
Interchange Fee für Debitkarten.....	11
Replik der swiss economics auf den CRA-Bericht «Anwendung des Merchant Indifference Tests in der Schweiz».....	12
Zusammenfassung der Untersuchung der WEKO gegen Visa Europe Ltd.	13
Die Verfügung der WEKO vom September 2023.....	14
Vorgeschichte der Vorabklärung 22-0514.....	14
Vorbringen der Visa.....	15
Erwägungen und Entscheid der WEKO.....	16
Nachgang.....	17
Zusammenhang WEKO-Entscheid vom 25. September 2023 und Replik der swiss economics... ..	17
Und was ist mit der zu viel bezahlten Interchange Fee?.....	19
Strommangellage und Resilienz des elektronischen Zahlungsverkehrs.....	20
Beitrag des VEZ.....	20
Beabsichtigte Vorgehensweise im Falle einer Strommangellage.....	20
Ziel der Lösung.....	21
Lösungsarchitektur.....	21
Partner der Lösung sowie gegenseitige Verpflichtungen.....	22
Wie funktioniert «Forced Acceptance» und der Fonds?.....	22
Welche erhöhten Risiken sind zu erwarten?.....	22
Wie werden die Risiken eingegrenzt?.....	23
Mitglieder, Vorstand und Geschäftsstelle.....	24
Mitgliederfirmen und –verbände des VEZ.....	25
Organigramm (VEZ 31.12.2023).....	27
Mitglieder der grossen Arbeitsgruppe des VEZ.....	28

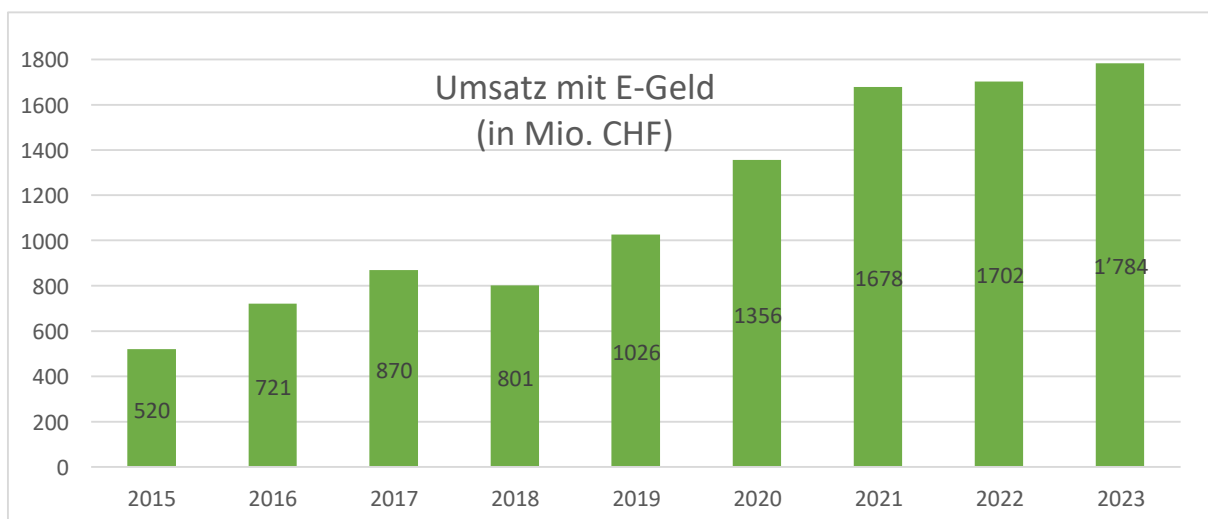
Kartenmarkt¹

Umsatz

Bezahlen mit Debit-, Kredit- oder Prepaidkarten hat im Jahr 2023 erneut zugenommen. Allein mit in- und ausländischen Debit- und Kreditkarten wurden gemäss der Erhebung der SNB im letzten Jahr bei schweizerischen Händlern und Dienstleistern CHF 108.9 Mrd. umgesetzt. Damit ist der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr (CHF 104.4 Mrd.) um knapp 4.3% gestiegen.



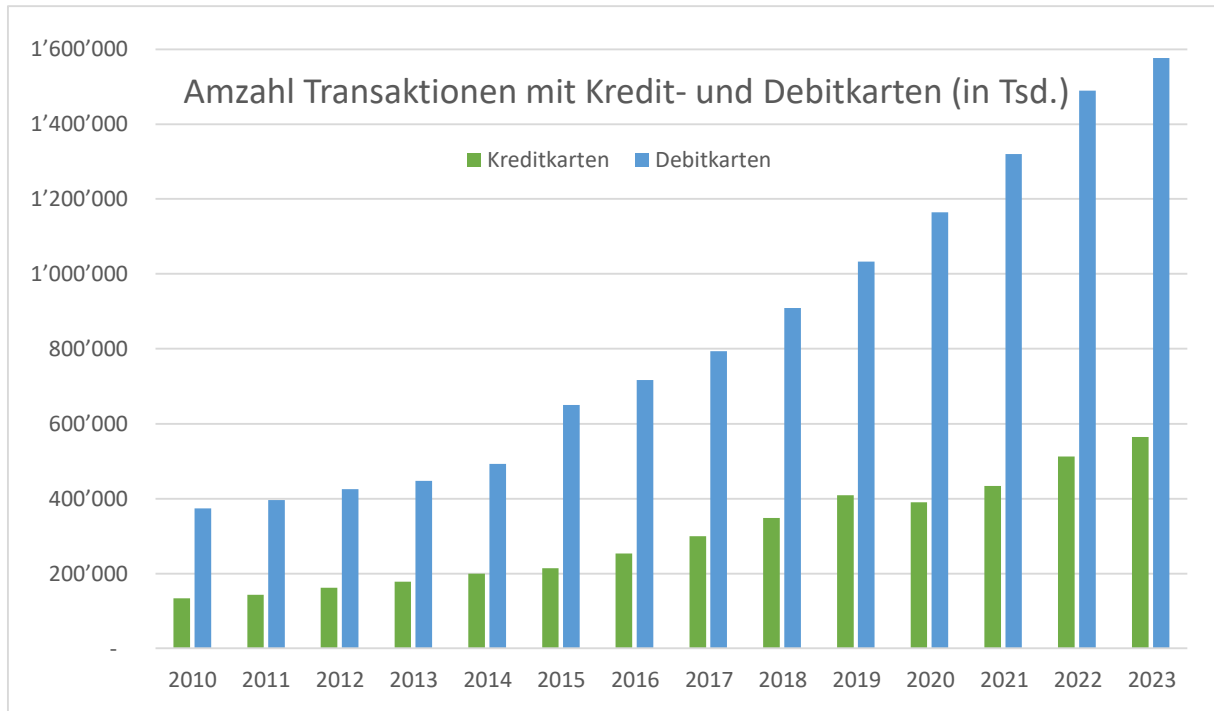
Mit einem Umsatz von rund CHF 1'784 Mio. (Vorjahr CHF 1'702 Mio.) zeigen die erfassten E-Geld-Karten (e.g. Prepaid-Karten) einen kleinen Anstieg auf (4.8%) und vermögen nach wie vor keinen wesentlichen Marktanteil auszumachen.



¹ SNB, Volkswirtschaftliche Daten, Zahlungen und Bargeldbezüge.

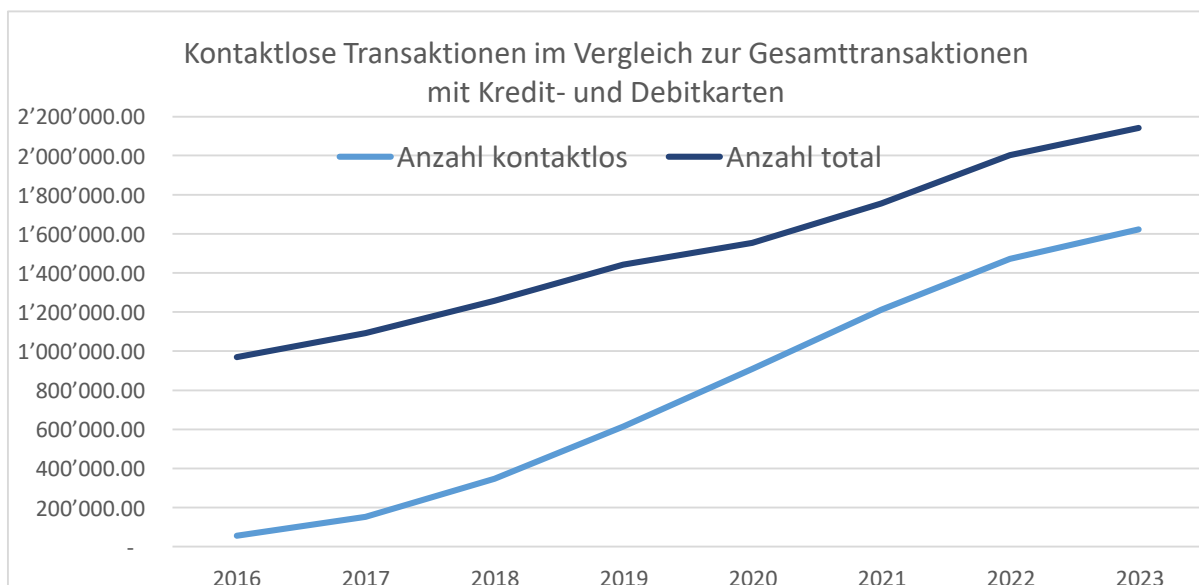
Transaktionen

Die Zahl der Transaktionen mit Debit- und Kreditkarten stieg dieses Jahr ein weiteres Mal an und erreicht jährlich ein Niveau von 2.141 Mrd. Transaktionen. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Zunahme von knapp 7%, was der Hälfte des prozentualen Anstiegs der letzten fünf Jahre entspricht.



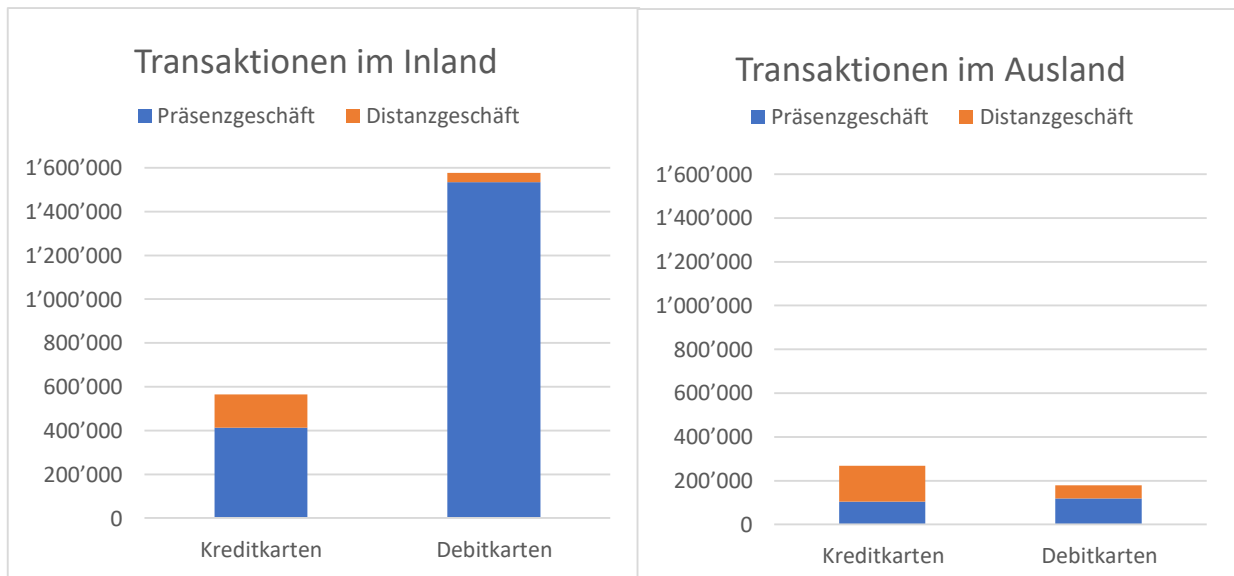
Kontaktlose Transaktionen

Bei den in- und ausländischen Debitkarten wurde im Jahr 2023 mit kontaktlosen Transaktionen ein Umsatz von mehr als 1.6 Mrd. gemessen. Die kontaktlose Zahlung machen damit 75% des gesamten Kartenumsatzes aus und sind damit zum Standard geworden.



Kartentransaktionen im Präsenz- und Distanzgeschäft, unter Berücksichtigung der Situation im In- und Ausland

Im Jahr 2023 entfielen rund 91% aller Kartentransaktionen (in- und ausländische Karten) im Inland auf das Präsenzgeschäft. Die nähere Betrachtung der Situation zeigt, dass sich die inländischen Debitkarten mit rund 1.5 Mrd. Transaktionen im Präsenzgeschäft gegenüber den Kreditkarten mit rund 413 Mio. Transaktionen deutlich durchgesetzt haben. Im Distanzgeschäft werden die Debitkarten mit gesamthaft 42 Mio. Transaktionen jedoch kaum verwendet.



Im Gegensatz zu den Transaktionen im Inland, war der Anteil der Kartentransaktionen (inländische Karten) im Ausland sowohl bei den Präsenz- als auch bei den Distanzgeschäften etwa gleich gross. Auch im Ausland ist die Tendenz zu beobachten, dass Debitkarten im Distanzgeschäft mit rund 60 Mio. Transaktionen weniger eingesetzt werden als im Präsenzgeschäft. Bei den Kreditkarten zeichnet sich die Situation wohl anders aus. Im Gegensatz zu den Kartentransaktionen im Inland, werden inländische Kreditkarten im Ausland zu 60% für Distanzgeschäfte eingesetzt.

Bemerkungen

Wie in den Vorjahren werden die Marktanteile der einzelnen Karten (Mastercard, Visa, American Express, Diners) von Seiten der Issuer und der Kartenorganisationen nicht publiziert.

Generell muss man feststellen, dass es immer schwerer ist an verlässliche Zahlen heranzukommen. Viele Marktteilnehmer, die früher wie selbstverständlich Daten geteilt haben, auferlegen sich heute grösste Zurückhaltung. Das macht es zunehmend schwerer, sich einen guten Überblick zu verschaffen.

Mobiles Bezahlen

Auch dieses Jahr ist TWINT die mit Abstand meistgenutzte und klar dominierende mobile Bezahlösung in der Schweiz und legt bei der Nutzung noch weiter zu. Rund 64.5% der Transaktionen mit mobilen Geräten (dazu zählen sämtliche Arten von mobilem Bezahlen), werden in der Schweiz mit TWINT abgewickelt. Damit liegt der relative Nutzungsanteil von TWINT 0.5 Prozentpunkte über dem Niveau des SPM 2/2023. Der Bevölkerungsanteil, der Neobanken nutzt, stagniert. Die ausländischen Bezahl-Apps wie Apple Pay (– 5 Prozentpunkte) und Google Pay (– 0.8 Prozentpunkte) verloren im Vergleich zur letzten Erhebung relativ gesehen an Anteilen. Hingegen blieb die Nutzung von Samsung Pay relativ stabil (+ 0.2 Prozentpunkte). Der Grossteil dieser Rückgänge ist auf die relative Erhöhung von anderen mobilen Bezahlösungen zurückzuführen, worunter unter anderem PayPal, Parkingpay, Fairtiq, PostFinance Pay und weitere händlerspezifische Apps fallen. Generell wird dadurch deutlich, dass mobiles Bezahlen immer vielfältiger wird.²

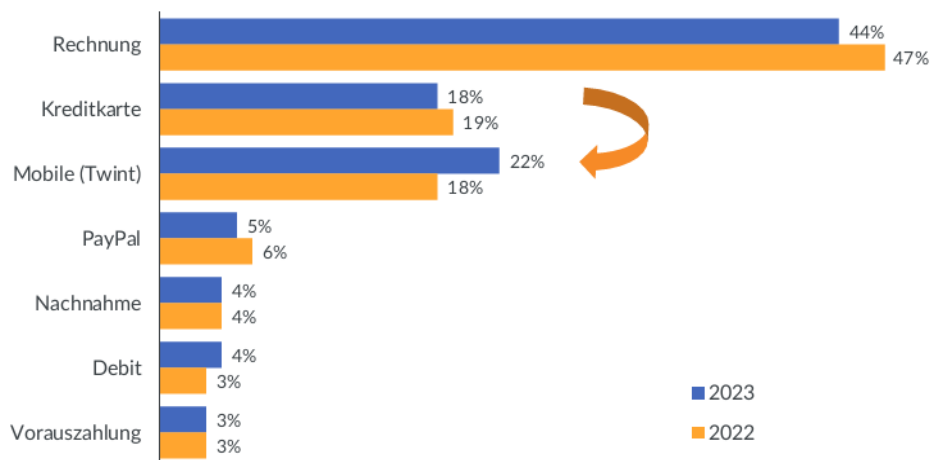
² Vgl. zum Ganzen Swiss Payment Monitor 2024 – Wie bezahlt die Schweiz? Ausgabe 1/2024 – Erhebung November 2023, S. 27 ff.

Bezahlen im Onlinehandel

Wie eine Studie des HANDELSVERBAND.swiss feststellte, setzt sich die Entwicklung der Bezahlmethoden der letzten Jahre unvermindert fort:

Nutzung B2C Zahlungsmittel

Bezahlung mittels ...



Basis: n=114 Unternehmen

Quelle: GfK Switzerland AG, HANDELSVERBAND.swiss, Schweizerische Post - Jahreserhebung Onlinehandel Schweiz 2023

- Kauf auf Rechnung ist nach wie vor das beliebteste Zahlungsmittel, befindet sich aber klar auf dem Rückzug.
- Die Kreditkarte verliert fortlaufend Marktanteile, während die Debitkarte nicht vom Fleck kommt.
- Die grosse Siegerin ist TWINT, welche ihren Marktanteil weiter ausbauen konnte und diesen seit 2022 ca. verdoppelte.

Interchange Fee für Debitkarten

Keine Frage, die Maestro-Zeiten sind vorbei. Rasant geht der Wechsel zu Visa Debit und Debit Mastercard vor sich und bald sind alle Populationen ausgetauscht. Das grosse Versprechen der Kartenindustrie, dass sich die Debitkarten auch im Onlinehandel durchsetzen werden, wurde nicht eingelöst. Zu umständlich ist es für den Kunden seine Debitkarte onlinetauglich zu machen. Wie wir im vergangenen Kapitel gesehen haben, scheint TWINT auf Kosten aller anderer Zahlungsmittel im Onlinehandel Marktanteile auf sich zu ziehen.

Doch was bleibt dem Handel von den neuen Debit-Produkten, wenn sie nicht anders eingesetzt werden wie die alte Maestro-Karte, dafür aber um ein Vielfaches teurer sind? Innovation im Kartenbereich scheint sehr teuer zu sein, aber nichts zu bewirken. Mit dieser Feststellung befinden wir uns mitten im Thema.

Für eine sogenannte Einführungsphase hatte die Weko den Card Schemes erlaubt eine Interchange Fee einzuführen, damit die Issuer ihre angeblichen Investitionen für Innovation tätigen konnten. Sie sollte nach einem bestimmten Zeitablauf oder bis zum Erreichen eines bestimmten Marktanteils gelten. Für Visa Produkte betrug sie am POS maximal 12 Rp. und 29 bp (plus Zuschlag bei non-secure) im Distanzgeschäft und für Debit Mastercard 20 Rp. am POS und 31bp im Distanzgeschäft. Wir haben in den vergangenen Jahren ausführlich darüber berichtet.

Unbestrittenermassen ist die Einführungsphase für beide Produkte schon im Herbst 2022 abgelaufen. Seither liegt der Ball bei der Weko, welche über neue Regeln entscheiden resp. mit den Card Schemes eine neue, einvernehmliche Regelung aushandeln muss.

Der VEZ hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Prozess konstruktiv im Sinne des Handels zu begleiten. Zu diesem Zweck hat er letztes Jahr durch die swiss economics eine Studie erstellen lassen, welche in folgende Empfehlungen mündete:

- Die domestische Interchange Fee für Debitkarten darf maximal 0.10 Prozent des Bezahlbetrags pro Transaktion betragen;
- Die domestische Interchange Fee für Kreditkarten darf maximal 0.20 Prozent des Bezahlbetrags pro Transaktion betragen.

Das vollständige Gutachten befindet sich im Anhang des letztjährigen Geschäftsberichts und es wird auch im nachfolgenden Kapitel noch einmal ausführlich thematisiert.

Entgegen unserer klaren Erwartung, kam die Weko im vergangenen Jahr jedoch zu keiner Entscheidung. Das heisst nicht, dass nichts geschah. Im Gegenteil. Es würde den Rahmen dieses Geschäftsberichts eindeutig sprengen, wollte man alle Interaktionen und Interventionen des VEZ und der anderen Parteien nachzeichnen. Aus diesem Grund sollen hier lediglich zwei Schlaglichter gesetzt werden.

Replik der swiss economics auf den CRA-Bericht «Anwendung des Merchant Indifference Tests in der Schweiz»

Der VEZ hatte swiss economics beauftragt, einen Vorschlag für eine konsistente Anschlussregelung der damaligen für die Einführungsphase der neuen Generation von Debitkarten (Debit Mastercard, Visa Debit und V Pay) begrenzte Regelung der Interchange Fees in einer Studie zu erarbeiten. Das Gutachten wurde im Januar 2022 veröffentlicht (vgl. auch den VEZ-Jahresbericht 2022).

Die Studie empfahl, wie bereits oben ausgeführt, eine Interchange Fee von maximal 10 bp für Debit und 20 bp für Kredit. Damit lief sie selbstverständlich den Interessen der Card Schemes zuwider, die sich eine hohe Interchange Fee wünschen, um ihre Produkte für die Issuer attraktiv zu machen. Visa beauftragte daraufhin als Reaktion das Beratungsunternehmen Charles River Associates (CRA), eine Antwort auf das Gutachten (nachfolgend «CRA-Bericht») zu verfassen. Der VEZ beauftragte seinerseits erneut swiss economics, um eine Replik zu erstellen.

Zusammengefasst behauptet die CRA in ihrem Bericht, dass positive Interchange Fees de facto immer wohlfahrtssteigernd seien. Weiter sind zahlreiche weitere Argumente zu finden, weshalb Interchange Fees Effizienzgewinne erzeugen sollen. Sie stellen sich weiter auf den Standpunkt, dass der «Merchant Indifference Test» (nachfolgend «MIT») zu eng definiert sei und insbesondere auch unterschiedliche positive Externalitäten von Kartenzahlungen vernachlässige. Weiter nimmt CRA fünf Korrekturen an den Berechnungen der Studie der swiss economics vor, welche allesamt zu einer Erhöhung der angemessenen Interchange Fee führen sollen.

Die Replik der swiss economics widerlegt sämtliche Argumente des CRA-Berichts grundlegend und geht eingehend auf die einzelnen vorgebrachten Punkte ein. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich beim wohlfahrtssteigernden Charakter der Interchange Fee um Prosa ohne wissenschaftliche Evidenz handelt und es auch mit den Effizienzgewinnen und den positiven Externalitäten nicht weit hergeholt ist, resp. diese auch ohne Interchange Fee vorliegen. Weiter basieren die Korrekturen an den Berechnungen auf teilweise falschen Annahmen und auf für die Schweiz nicht relevanten Daten. Zudem geht CRA davon aus, dass sich die Dauer des Zahlungsvorgangs mit Karten im Vergleich zu Barzahlungen in den letzten Jahren massiv verkürzt habe. Diese Annahme kann allerdings anhand aktueller Zeitmessungen widerlegt werden.³

Swiss economics hielt insbesondere fest, dass die Interchange Fee ein Ausgleichsinstrument zur Steigerung des Wertes eines Zahlungssystems durch Verlagerungen von Kosten zwischen Issuern und Acquirern und damit zwischen Verbrauchern und Händlern sei. Hohe Interchange Fees können mit volkswirtschaftlich schädlichen Effekten einhergehen. In der Replik werden dafür zwei gewichtige Argumente vorgebracht:

³ Vgl. zum Ganzen CRA-Bericht und Replik der swiss economics auf den CRA-Bericht «Anwendung des Merchant Indifference Tests in der Schweiz».

- Hohe Interchange Fees belasten die Einzelhändler und müssen daher von diesen auf irgendeine Art an die Verbraucher weitergegeben werden. Ohne Regulierung würden die Interchange Fees im Wettbewerb der Card Schemes um Issuer-Banken in die Höhe getrieben. Insbesondere wenn die Detailhändler Kartenzahlungen nicht ablehnen können (sog. «Must Take Cards»-Argumente⁴), können sie einer auf Monopolniveau festgelegten Interchange Fee nicht ausweichen. Zu hohe Interchange Fees sind aus diesem Grund ineffizient und schädigen die Verbraucher.
- Eine zu hohe Subvention eines spezifischen Zahlungsmittels verzerrt den Markt und verhindert den Markteintritt neuer, allenfalls effizienterer Zahlungslösungen. Karteninhaber werden ermutigt, Karten zu verwenden, die höhere Gebühren einbringen, obwohl alternative Zahlungsmethoden zur Verfügung stehen würden. Dadurch können hohe Interchange Fees etwa den Markteintritt neuer, innovativer Anbieter von mobilen oder Online-Zahlungsdiensten verhindern.

Da die Ausführungen der swiss economics nach dem Dafürhalten des VEZ in vielerlei Hinsicht wissenschaftlich interessant und für das bessere Verständnis des schweizerischen Kartenmarktes relevant sind, haben wir uns entschieden, die Replik vollständig im Anhang des Jahresberichts zu veröffentlichen.

Wie sich die Standpunkte der swiss economics in ihrer Replik auf den WEKO-Entscheid vom 25. September 2023 ausgewirkt haben und weshalb der VEZ im Geschäftsjahr 2023 auch Erfolge in Bezug auf Interchange Fees verzeichnen darf, wird auf den nachfolgenden Seiten thematisiert.

Zusammenfassung der Untersuchung der WEKO gegen Visa Europe Ltd.

Zur besseren Orientierung sind hier vorab die wichtigsten Prozessschritte der Weko in Bezug auf Visa dargestellt. Mit Mastercard konnte die Weko gemäss der Medienmitteilung rasch eine Einigung und ein Entscheid im Sinne einer einvernehmlichen Regelung gefunden werden, weshalb nachfolgend auf Mastercard nur noch am Rande eingegangen wird.

Im Mai 2023 reichte Visa bei der WEKO eine Meldung bezüglich der geplanten Einführung dauerhafter inländischer Interchange Fees für Visa Debit / V PAY ein.

Die WEKO erklärte vorab, dass sie die Interchange Fee gemäss ihrer Meldung vom 22. Mai 2023 (Vorabklärung 22-0514) nur zur Ermöglichung des Markteintritts für die neuen Debitkarten Produkte Visa Debit und Debit Mastercard zugelassen habe. Nach erfolgtem Markteintritt der Produkte sei dieser Rechtfertigungsgrund weggefallen. Eine dauernde Interchange Fee müsse auf einem tiefen

⁴ Vgl. Gutachten swiss economics, Abschnitt 5.2, im Jahresbericht 2022.

Niveau liegen, denn sie führen nicht zuletzt zu einer Mehrbelastung des Handels verglichen mit der Situation vor Einführung der neuen Debitkarten Produkte.

Ende Juni 2023 gab der Bundesrat mittels Medienmitteilung bekannt, dass die WEKO zwei Untersuchungen gegen die Visa und Mastercard eröffne und beabsichtige, langfristige Lösungen für die Interchange Fees der Debitkarten von Visa und Mastercard zu treffen.⁵ Der VEZ meldete sich im September 2023 als Verfahrensbeteiligte im Untersuchungsverfahren gegen Visa an.

Die Weko machte der Visa konkrete Vorschläge, wo die Interchange Fee liegen sollte, damit eine einvernehmliche Regelung möglich ist. Visa erachtete die vom Sekretariat vorgeschlagenen Gebührensätze als zu tief und stellte im August 2023 ein formelles Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen. Die Weko erliess und publizierte am 25. September 2023 ihren Entscheid, in welchem sie die vorsorglichen Massnahmen ablehnte.

Die Verfügung der WEKO vom September 2023

Vorgeschichte der Vorabklärung 22-0514

Für die Phase der Markteinführung hatte das Sekretariat eine Interchange Fee von CHF 0.12 akzeptiert, was gemessen am damaligen durchschnittlichen Transaktionsbetrag mit Debitkarten rund 0.2% entsprach. Eine dauernde Interchange Fee müsse gemäss WEKO unter diesem Wert liegen, weshalb das Sekretariat einen Wert von 0.1% als sachgerecht erachtete.⁶

Nachdem sich sowohl Visa als auch Mastercard zu diesen Ausführungen und zum Vorschlag des Sekretariats mittels Stellungnahmen äusserten, präsentierte das Sekretariat am 25. Januar 2023 einen angepassten Vorschlag einer einvernehmlichen Lösung:

- *«Im CP-Geschäft ein absoluter Höchstwert (Cap) von 0.12 % bis zu einem Transaktionsbetrag von CHF 300 und ab CHF 300 ein fixer Oberbetrag von CHF 0.30. Mit dieser zusätzlichen Obergrenze sollte verhindert werden, dass es bei hohen Transaktionsbeträgen (z. B. bei einem Juwelier) zu hohen Interchange Fees kommt.*
- *Um den Card Schemes (vgl. Rz 12 ff.) eine insgesamt ausgewogene Lösung zu offerieren, erklärte sich das Sekretariat bereit, im CnP-Geschäft die nach 5 Jahren vorgesehene Senkung auf 0,2 % anzupassen und nur eine Senkung auf 0.28 % vorzusehen.*
- *Diese Sätze gelten sowohl für Konsumenten- als auch für Firmendebitkarten.»⁷*

⁵ Vgl. <<https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/medien/medieninformationen/nsb-news.msg-id-96126.html>>, zuletzt besucht am 04.03.2024.

⁶ Entscheid WEKO, Verfügung vom 25.09.2023, Untersuchung 22-0523, Rz. 25.

⁷ Entscheid WEKO, Verfügung vom 25.09.2023, Untersuchung 22-0523, Rz. 26.

Visa erwiderte, dass ein Interchange-Satz für Konsumentenkarten unter 0.2% nicht in Frage komme. Bei diesem Wert handle es sich um die in Art. 3 Abs. 1 IFR⁸ festgelegte Obergrenze und es sei nicht ersichtlich, weshalb in der Schweiz ein niedrigerer Satz zur Anwendung gelangen sollte. Sie präsentierten einen Gegenvorschlag. Im CP-Geschäft schlug Visa einen Satz von 0.2 % ohne Obergrenze vor. Sie seien jedoch bereit, freiwillig einen niedrigeren Satz von 0.12 % (einschliesslich einer Obergrenze bei einem Transaktionsbetrag von CHF 300) in einem speziellen «Programm für Ausgaben des täglichen Bedarfs» anzuwenden. Sie beabsichtigen das Produkt V PAY als zweites Debitkarten Produkt fortzuführen, statt es wie ursprünglich geplant zugunsten von Visa Debit einzustellen. Auch für dieses Produkt sei Visa bereit, die tieferen Sätze anzuwenden. In Bezug auf CnP-Transaktionen waren sie hingegen bereit, den Vorschlag der WEKO zu akzeptieren, hielten aber fest, dass Firmenkarten höhere Sätze haben müssen und daher separat zu regeln seien.⁹

Das Sekretariat war nicht bereit vom vorgeschlagenen CP-Satz von 0.12% mit einer Obergrenze von CHF 0.30 ab CHF 300 abzuweichen. Insbesondere sei für das Sekretariat ausgeschlossen, eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren, welche die Firmendebitkarten ausschliessen.¹⁰

Visa und die WEKO konnten keine einvernehmliche Regelung finden, weshalb Visa den Erlass vorsorglicher Massnahmen beantragte.

Vorbringen der Visa

Zusammenfassend ersuchte Visa die WEKO vorsorglich anzuordnen, dass die Interchange Fee Regelung von Visa zu den Sätzen, wie sie in ihrer Meldung vom 22. Mai 2023 gemeldet und per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt wurden, bis zum Abschluss der Untersuchung der WEKO als zulässig zu qualifizieren. Namentlich geht es um folgende Interchange Fees:

Consumer				
Product	Fee Type	General	Everyday Spend ¹	Airlines ²
Visa Consumer Debit	Card Present - General	0.20%	0.12% (Capped CHF 0.36)	-
	Card Present – Token	0.31%	-	-
	Card Absent	0.31%	-	-
V PAY Debit	Card Present - General	0.12% (Capped CHF 0.36)	-	-
V PAY Prepaid	Card Present – Token	0.31%	-	-
	Card Absent	0.31%	-	-

⁸ Verordnung 2015/751 der Europäischen Union vom 29.04.2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (Interchange Fee Regulation, IFR)

⁹ Entscheid WEKO, Verfügung vom 25.09.2023, Untersuchung 22-0523, Rz. 27.

¹⁰ Entscheid WEKO, Verfügung vom 25.09.2023, Untersuchung 22-0523, Rz. 28.

Commercial								
Product	Fee Type	General	Airlines ²	Supermarket, Department Stores ³ & Postal Services ⁴	Petrol ⁵	Public Transport ⁶	Fashion and Shoes ⁷ & Furniture ⁸	Electronics ⁹
Visa Commercial Debit	Card Present - General (≤CHF 20)	CHF 0.05	-	CHF 0.048	CHF 0.075	CHF 0.085	CHF 0.17	CHF 0.13
	Card Present - General (≤CHF 50)	CHF 0.20	-	CHF 0.048	CHF 0.075	CHF 0.085	CHF 0.17	CHF 0.13
	Card Present - General (≤CHF 100)	CHF 0.28	-	CHF 0.048	CHF 0.075	CHF 0.085	CHF 0.17	CHF 0.13
	Card Present - General (>CHF 100)	CHF 0.55	-	CHF 0.048	CHF 0.075	CHF 0.085	CHF 0.17	CHF 0.13
	Card Present - Token - Secure	0.29%	-	-	-	-	-	-
	Card Present - Token - Non-Secure	0.29% + CHF 0.05	-	-	-	-	-	-
	Card Absent - Secure Electronic Commerce	0.29%	-	-	-	-	-	-
	Card Absent - Non-Secure Electronic Commerce	0.29% + CHF 0.05	-	-	-	-	-	-

Quelle: Homepage Visa («<https://www.visa.co.uk/dam/VCOM/regional/ve/unitedkingdom/PDF/fees-and-interchange/july2023/switzerland-interchange-fees-jul-23.pdf>», zuletzt besucht am 20.02.2024)

Visa gibt an, dass der Erlass der beantragten vorsorglichen Massnahmen notwendig, verhältnismässig und äusserst dringlich sei, um für die Dauer der Untersuchung Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Konkret geht es Visa darum, dass die Systemteilnehmer ohne Sanktionsrisiko die von Visa festgesetzten Interchange Fees anwenden können.

Erwägungen und Entscheid der WEKO

Visa beantragt die Zulässigkeit der Interchange Fee Regelung zu den Sätzen, wie sie in der Meldung vom 22. Mai 2023 für die Einführungsphase gemeldet wurden (vgl. hierzu vorstehend). Insbesondere solle so Rechtssicherheit für die Systemteilnehmer (Issuer und Acquirer) geschaffen werden. So versucht Visa diese Sätze ohne Sanktionsrisiko anwenden zu können.

Dies lehnte die WEKO aus den folgenden Gründen ab.

Nach Art. 49a Abs. 1 KG wird ein Unternehmen sanktioniert, welches sich an einer unzulässigen Abrede nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG beteiligt oder marktbeherrschend ist und sich nach Art. 7 KG unzulässig verhält. Art. 49a Abs. 2 und 3 KG zählen die Ausnahmen der Sanktionierung abschliessend auf. Gemäss Art. 49 Abs. 3 KG entfällt eine Sanktion dann, wenn ein Unternehmen eine Wettbewerbsbeschränkung meldet, bevor diese eine Wirkung entfaltet. Wird dem Unternehmen innert fünf Monaten nach der Meldung die Eröffnung eines Verfahrens gemäss den Art. 26 bis 30 KG mitgeteilt und hält es danach an der Wettbewerbsbeschränkung fest, lebt das Sanktionsrisiko wieder auf. Wenn das Unternehmen das Sanktionsrisiko vermeiden will, muss es das sanktionsbedrohte Verhalten einstellen.¹¹

Die WEKO eröffnete in diesem Fall eine Untersuchung gemäss Art. 27 KG, womit auch das Sanktionsrisiko gemäss Art. 49a Abs. 3 lit. a KG gegen Visa wieder auflebte. Trotzdem setzte Visa die gemäss WEKO zu hohen Interchange Fees ab dem 1. Juli 2023 um. Die WEKO hielt fest, dass Visa dadurch auch das mit ihrem Handeln verbundene Sanktionsrisiko tragen muss, sollte sich am Schluss des Verfahrens herausstellen, dass eine unzulässige Verhaltensweise gemäss Art. 7 KG oder eine

¹¹ Vgl. zum Ganzen Entscheid WEKO, Verfügung vom 25.09.2023, Untersuchung 22-0523, Rz. 51 ff.

unzulässige Wettbewerbsabrede nach Art. 5 Abs. 4 KG vorliegt. Mit dem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen versuche Visa die gesetzliche Regelung auszuhebeln bzw. zu umgehen, was rechtswidrig wäre und gegen Art. 49a KG verstösst. Bereits aus grundsätzlichen Überlegungen kam die WEKO zum Schluss, dass das Gesuch aufgrund ihrer Gesetzeswidrigkeit abzuweisen sei.¹²

Der Vollständigkeit halber ging die WEKO trotzdem auch materiell auf die klassischen Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ein. Generelle Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen sind kumulativ (1) ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, (2) eine über das allgemeine Bestreben nach möglichst rascher Umsetzung gesetzlicher Vorgaben hinausgehende, besondere Dringlichkeit sowie (3) die Verhältnismässigkeit der Anordnung (BGer 2C_876/2021 vom 02.11.2022 E. 6.1; BGE 130 II 149 E. 2.3). Da die Prüfung abgebrochen werden kann, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, ging die WEKO in ihrem Entscheid nicht auf jedes Element ein. Die WEKO kam zusammenfassend zum Schluss, dass kein nicht wiedergutzumachender Nachteil vorliegt, die Dringlichkeit nicht gegeben sei und dass die beantragten vorsorglichen Massnahmen unverhältnismässig seien. Somit wären auch die materiellen Voraussetzungen allesamt nicht gegeben.¹³

Nachgang

Die Visa zog diesen Entscheid der WEKO ans Bundesverwaltungsgericht, welches die Beschwerde 2024 jedoch abwies.

Zusammenhang WEKO-Entscheid vom 25. September 2023 und Replik der swiss economics

Wir erinnern uns:

Im Gutachten kam swiss economics auf folgende Empfehlung (vgl. Jahresbericht 2022): Die Interchange Fee für Debitkarten darf maximal 0.1 % des Bezahlungsbetrags pro Transaktion betragen. Die Empfehlung lautete auf eine umfassende Ausgestaltung, um insbesondere auch wettbewerbsverzerrende Differenzierungen nicht zuzulassen. Daher sollte die Empfehlung für sämtliche Kartentypen, technologieneutral (d.h. für Card-Present als auch für Card-Not-Present-Transaktionen) sowie industrieübergreifend gelten.¹⁴

Auch nach Analyse des CRA-Berichts kamen sie in der Replik erneut zum Schluss, dass es sich beim Vorschlag einer einheitlichen Interchange Fee von 0.1 % für Debitkarten um einen sachlichen Vorschlag handelt. Insbesondere begrenzt eine einheitliche Interchange Fee für alle Karten den administrativen

¹² Vgl. zum Ganzen Entscheid WEKO, Verfügung vom 25.09.2023, Untersuchung 22-0523, Rz. 54 ff.

¹³ Vgl. zum Ganzen Entscheid WEKO, Verfügung vom 25.09.2023, Untersuchung 22-0523, Rz. 59 ff.

¹⁴ swiss economics, Regulierungsbedarf für Debit- und Kreditkarten, Schlussbericht, S. 58.

Aufwand aller involvierten Parteien, wobei auch der Gefahr ineffizient hoher Interchange Fee begegnet wird.¹⁵

Trotz dieser Empfehlung schlug die WEKO als einvernehmliche Lösung eine Differenzierung zwischen Card-Present («CP») und Card-Not-Present-Transaktionen («CnP») vor. In diesem Punkt unterscheidet sich die Ansicht der WEKO bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung mit Visa.

Hinsichtlich der Höhe der Interchange Fee von 0.1 % für Debitkarten übernahm der WEKO-Vorschlag ursprünglich die Empfehlung der swiss economics. Und auch als sie im Sinne einer gütlichen Einigung 0.12% vorschlug, bewegte sie sich noch nahe an der Empfehlung. Wir dürfen damit durchaus behaupten, dass mit der von uns angestossenen Studie die Grundlage für die Bestimmung der künftigen Höhe der Interchange Fee geschaffen wurde.

Anders sieht es bei der vorgeschlagenen Interchange Fee für Card-Not-Present-Transaktionen aus. Der VEZ sieht keinerlei Rechtfertigung für eine solche Ungleichbehandlung der beiden Transaktionsformen:

- Weder entsteht dem Händler bei einer Card not Present-Transaktion grösserer Nutzen, noch ist auf Seiten Issuer bei Card not Present-Transaktionen ein grösserer Aufwand ersichtlich, der einen derartigen Aufpreis rechtfertigen würde;
- Es gibt keine Studie oder Gutachten und damit auch keinerlei wissenschaftliche Evidenz, welche für eine solche Unterscheidung sprechen würde;
- Eine unterschiedliche Behandlung von Card Present- und Card not Present-Transaktionen fördert auch nicht im Geringsten den Wettbewerb zwischen den Zahlungsmitteln, den Schemes, den Issuern, Händlern oder Acquirern. Vielmehr ist es Industriepolitik für die eine Bezahlmethode zulasten der anderen;
- Eine Unterscheidung macht auch mittelfristig keinen Sinn, da die Card not Present-Transaktionen immer breiter eingesetzt werden. Card not Present-Transaktionen wird man immer wie mehr auch im stationären Handel finden und dies bei Händler aller Art. So beispielsweise im öffentlichen Verkehr, wo Schalter und Ticketautomaten von der Handy-App abgelöst werden;
- Auch darf die Differenzierung zwischen Card Present und Card Not Present nicht dazu dienen, um eine Senkung der Interchange Fee psychologisch etwas abzumildern. Hinter Card Not Present stehen diverse Businessmodelle des Handels, die nicht als Verhandlungspfand benutzt werden dürfen;
- Mangels wissenschaftlicher Evidenz und sachlicher Begründung würde der VEZ eine Regelung, welche Card Present und Card Not Present der massen ungleich behandelt, als mangelhaft und willkürlich erachten.

¹⁵ swiss economics, Replik auf den CRA-Bericht «Anwendung des Merchant Indifference Tests in der Schweiz», S. 35.

Diese Überlegungen hat der VEZ auch der WEKO mitgeteilt und hofft, dass diese nun doch mitberücksichtigt werden.

Im Grossen und Ganzen ist der VEZ der Ansicht, dass der Entscheid der WEKO vom 25. September 2023 bereits einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Gegen eine Unterscheidung von Card Present und Card Not Present wird er sich aber dezidiert zur Wehr setzen.

Und was ist mit der zu viel bezahlten Interchange Fee?

Die Einführungsphase der neuen Debit Produkte von Mastercard und Visa endete im Herbst 2022 und es durften für sie hohe Interchange Fees einkassiert werden. Nun steuert die Weko bedeutend tiefere Interchange Fees an. Doch das zieht sich hin. Schon Anderthalbjahre sind vergangen. Und während dieser Zeit hat der Handel zu viel Interchange Fee bezahlt. Der VEZ wird versuchen, seine Mitglieder bei allfälligen Rückforderungsansprüchen zu unterstützen.

Strommangellage und Resilienz des elektronischen Zahlungsverkehrs

Beitrag des VEZ

Das Szenario der Strommangellage hat uns vor Augen geführt, wie verletzlich der elektronische Zahlungsverkehr sein kann. Wenn es in einzelnen Versorgungsgebieten zu Stromunterbrüchen kommt, sei es spontan oder weil der Bund mit rollierenden Abschaltungen einen kompletten Black-out vermeiden will, ist in der gesamten Schweiz kein elektronischer Zahlungsverkehr mehr möglich.

Die Szenarien Strommangellage, Naturkatastrophe, Terror, kriegerische Auseinandersetzung oder blosses menschliches oder technisches Versagen sind hier im Grunde gleichbedeutend. Allerdings hat das Szenario Strommangellage absoluten Vorrang, da in diesem der Zahlungsverkehr während Wochen unmöglich wäre.

Auf Anstoss der SNB und später des BWL (Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung) haben sich alle Branchenteile in Arbeitsgruppen zusammengesetzt und haben die Szenarien besprochen und nach Lösungen gesucht. Dabei traten selbstverständlich Widersprüche und divergierende Interessen zu Tage, doch konnte letztlich eine Lösung gefunden werden.

Der VEZ darf in diesem Prozess für sich reklamieren, zusammen mit ep2 sowie der Swiss Debit Pay eine herausragende Rolle gespielt zu haben. Der VEZ hat nicht nur Subarbeitsgruppen geleitet und Unterlagen erarbeitet, sondern auch die Honorare der zugezogenen Experten vorfinanziert. Dieses Engagement war auch unbedingt notwendig, denn allzu oft besteht in der Branche die Tendenz, Risiken und Kosten auf den Handel abzuschieben. Das wäre auch hier geschehen, hätte der VEZ nicht entscheidend mitgewirkt.

Beabsichtigte Vorgehensweise im Falle einer Strommangellage

Nachfolgend wird aus dem gemeinsam erarbeiteten Fact Sheet zitiert. Vorab kann man jedoch für den weniger informierten Leser Folgendes festhalten:

Während einer Strommangellage wird es für ein Terminal unmöglich sein, die für die Durchführung der Transaktion notwendigen Autorisierung zu erreichen, da die Telekommunikationsverbindungen stellenweise unterbrochen sind oder notwendige nicht funktionieren.

Um die Zahlung am Terminal trotzdem zu ermöglichen, wird in dieser Phase auf **Forced Acceptance** umgestellt. Das heisst, das Terminal speichert die Transaktionsdaten bei sich und gibt den Kauf frei, ohne dass es eine Autorisierung erhalten hat. Sobald es mit seinem PMS in Kontakt treten kann, entlädt das Terminal sämtliche gesammelten Transaktionsdaten. Damit dies mit Sicherheit geschieht, hat der Bund sich dazu bereit erklärt, täglich einen **vierstündigen Versorgungskorridor** zuzulassen, in welchem mit Sicherheit eine Verbindung möglich ist, da alle Teilnehmer Strom erhalten. Der PMS muss

anschliessend die gesammelten Daten an die Acquirer weiterleiten. Hierfür benötigt er ein robustes Netz. Dieses robuste Netz wird unter dem Namen **SEPN** («Secure EFTPOS Network») aufgebaut. Mangels Autorisation und der Unmöglichkeit, Karten während einer Strommangellage zu sperren, ist dies alles mit Risiken verbunden. Namentlich Fraud und nicht wieder einbringlicher Kreditüberzug. Um diese Risiken abzudecken, wird ein Fond geschaffen, in welche alle Teilnehmer solidarisch beitragen.

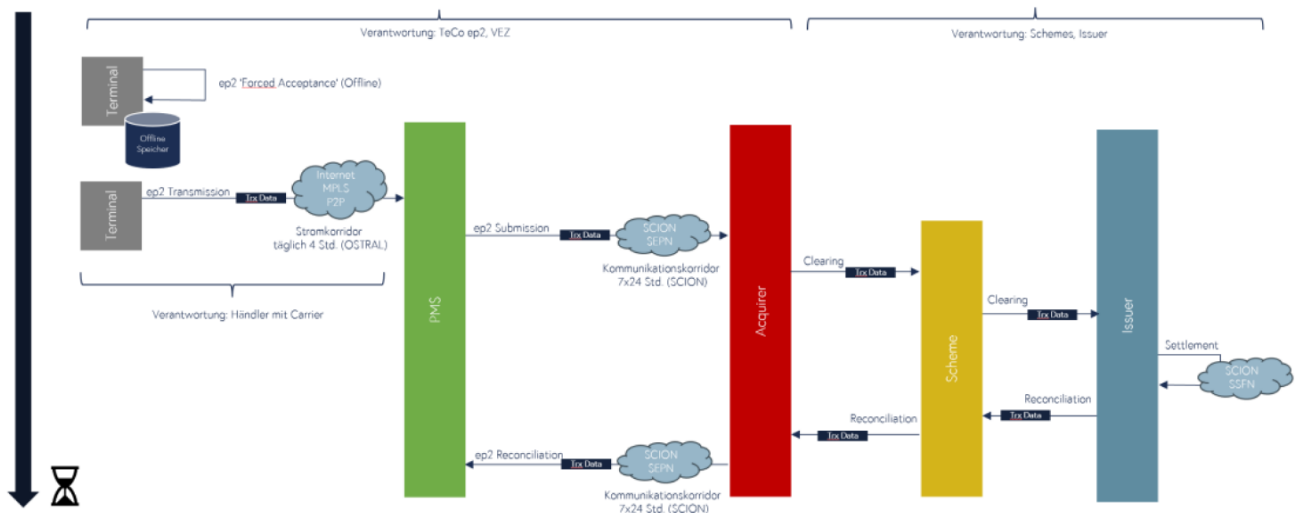
Das Fact Sheet hält folgende wichtige Informationen fest:

Ziel der Lösung

Aufrechterhaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Detailhandel in der Phase 4 (rollierende Abschaltungen) während einer Strommangellage.

Lösungsarchitektur

Die Gesamtlösung besteht aus mehreren Teilen, welche zudem voneinander abhängig sind:



Forced Acceptance

- ermöglicht die «Autorisierung» beim Händler ohne Verbindung zum Acquirer und Issuer.

Stromkorridor von OSTRAL (4 Std.)

- ermöglicht den regelmässigen «Transfer» der «Clearing» Daten von der Filiale zum PMS.
- «entleert» regelmässig den Terminalspeicher, so dass das «Forced Acceptance»-Verfahren über mehrere Tage bis Wochen durchgeführt werden kann.

Secure EFTPOS Network (SEPN) basierend auf SCION

- ermöglicht den regelmässigen «Transfer» der «Clearing» Daten vom PMS zum Acquirer.
- stellt die regelmässige Verbuchung sicher und ermöglicht den regelmässigen «Cashflow» zum Händler.
- dient als Grundlage für ein regelmässiges «Monitoring» der Risiken (Fraud, Kreditrisiko).

Fonds

- sichert unter den Vertragspartnern solidarisch die zusätzlichen Risiken betreffend «Fraud» und «Kreditrisiko» ab, welche aufgrund der «Forced Acceptance» Verarbeitung zu erwarten sind.
- Risikoabschätzung setzt zwingende Umsetzung der obigen Punkte voraus.

Partner der Lösung sowie gegenseitige Verpflichtungen

- Vertragspartner: Acquirer, Card Scheme, Issuer sowie Händler (implizit durch Acquirer).
- Verpflichtung zur technischen und administrativen Unterstützung des «Forced Acceptance» Verfahrens während einer Strommangellage anhand der beschriebenen Lösungsarchitektur.
- Verpflichtung zur Einzahlung einer Risikoprämie von 1bp des Umsatzes während einer Strommangellage (oder ad valorem einen entsprechenden Betrag) an den Fonds.
- Verpflichtung die Prüfungen und Entscheidungen vom/durch den Fonds zu unterstützen und zu akzeptieren.

Wie funktioniert «Forced Acceptance» und der Fonds?

- Käufer und Händler schliessen während einer Strommangellage einen Kaufvertrag.
- Transaktion im Forced Acceptance funktioniert trotz Strommangellage und gestörter Kommunikation zwischen POS, Acquirer, Scheme und Issuer.
- Betrugsfälle und Limitenverletzungen lassen sich jedoch schlechter verhindern. Dies führt gegenüber dem Normalbetrieb zu höheren Risiken und somit auch zu höheren Schäden.
- Bleiben die Schäden während 90 Tagen durch den Karteninhaber ungedeckt, so gleicht der Fonds den Schaden aus. Alle Teilnehmer der Lösung kommen solidarisch dafür auf.

Welche erhöhten Risiken sind zu erwarten?

- Karten können während einer Strommangellage nicht gesperrt werden, der Einsatz einer Karte kann nur verhindert werden, sofern die PIN zu oft falsch eingegeben wurde und die Karte die «Offline PIN» Eingabe danach blockiert.
- Während einer Strommangellage ist es nicht möglich für Debitkarten eine Saldoprüfung und für Kreditkarten eine Limitenprüfung durchzuführen.
- auf den Terminals gibt es keine «Blacklist», entsprechend können einzelne Karten eines spezifischen Brands (mit gleicher AID) nicht ausgeschlossen werden.
- auf den Terminals gibt es keine «Whitelist», entsprechend ist es bei internationalen Brands (mit gleicher AID) nicht möglich, nur Kartenprodukte nationaler Issuer zu akzeptieren.
- auf den Terminals gibt es keine Möglichkeit während einer Strommangellage einen maximalen Betrag pro Transaktion zu erzwingen, auch das Aufteilen des Gesamtbetrages in mehrere Teilbeträge pro Transaktion kann auf dem Terminal nicht verhindert werden.
- auf den Terminals gibt es keine Möglichkeit den Einsatz verschiedener Produktkategorien wie Debit-, Kredit- und Prepaidkarten zu unterscheiden, sofern diese die gleiche AID haben oder kein

ASRPD personalisiert haben. Entsprechend können entweder nur alle Produkte gleichzeitig ausgeschlossen oder akzeptiert werden.

Wie werden die Risiken eingegrenzt?

Durch folgende vertraglich festgelegte Bedingungen werden die oben genannten Risiken regulatorisch begrenzt:

- Transaktionen im Rahmen der «Forced Acceptance» Verarbeitung werden nur über Chip&PIN abgewickelt, eine Verarbeitung der Karten über die contactless oder Magnetstreifen Technologie wird durch das Terminal verhindert.
- der maximale Betrag für eine Transaktion, welche über den Fonds abgesichert ist, wird regulatorisch auf CHF 200.00 begrenzt. Wird eine Transaktion mittels dem «Forced Acceptance» Verfahren und einem Betrag über CHF 200.00 abgewickelt, so ist dies unter Eigenverantwortung des Händlers erlaubt, dieser haftet aber für das Delta > CHF 200.00.
- die Verhinderung von Split-Sale-Zahlungen (d.h. Sicherstellung des maximalen Gesamtbetrages von CHF 200.00 pro Einkauf und Kunde) liegt in der Verantwortung des Händlers. Entsprechende Transaktionen werden nicht durch den Fonds abgedeckt.
- der Verkauf von «cashlike»-Produkten (Gutscheine, Wertkarten, Casinochips etc.) sind generell durch den Fonds nicht versichert.
- der Rückgriff auf den Fonds ist seitens des Issuers erst nach 90 Tagen möglich, sofern während dieser Zeit jegliche Bestrebungen für ein erfolgreiches Inkasso gegenüber dem Karteninhaber fehlgeschlagen sind.

Mitglieder, Vorstand und Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung fand am 25. Mai 2023 bei unserem Mitglied Competec Logistik AG statt. Der Competec Logistik AG wird dafür an dieser Stelle herzlich gedankt. Auch im Jahr 2023 gab es Wechsel im Vorstand, so wurde Fabian Schmid per 31.12.2023 aus dem Vorstand verabschiedet. Seit seinem Ausscheiden heissen wir Orhan Ates herzlich Willkommen als Gast und Vertreter im VEZ-Vorstand willkommen.

Der Vorstand hat sich im Jahr 2023 zu sieben Sitzungen getroffen, die Grosse Arbeitsgruppe kam zu vier Sitzungen zusammen. Hauptthemen waren die Strommangellage, ep2 sowie die Entwicklungen im Bereich der Interchange Fees.

Der Präsident und Geschäftsführer trafen sich dieses Jahr mit verschiedenen Stakeholdern (Card Schemes, Vertretern der Swiss Payment Association, Swiss Debit Pay etc.).

Mitgliederfirmen und –verbände des VEZ

Firmen

C&A Mode AG

Coop Genossenschaft

Denner AG

Flughafen Zürich AG

GaleniCare Management AG

Magazine zum Globus

Manor AG

Media Markt Schweiz AG

Migros-Genossenschafts-Bund

Möbel Pfister AG

POST CH AG

SBB AG

Spar Handels AG

Swiss International Air Lines AG

Verbände

Avenergy Suisse (vormals Erdöl-Vereinigung)

GastroSuisse

hotelleriesuisse

Öffentlicher Verkehr Schweiz

Schweizerischer Reise-Verband SRV

Swiss Retail Federation

HANDELSVERBAND.swiss

VCAS Vending & Coffeeservice Association

31. Dezember 2023

SP/JI

Vorstandsmitglieder (Stand 31.12.2023)

Beda Ledergerber	Leiter Treasury Migros-Genossenschafts-Bund (Präsident)
Thomas Schwetje	Leiter Marketing & Digital Services Coop
Christian Belser	Leiter Rechtsdienst GastroSuisse
Martin Roth	Swiss Retail Federation SRF
Fankhauser René	Competec Service AG – Brack, für HANDELSVERBAND.swiss
Larissa Wilhelm	Swiss International Air Lines Ltd., LHG Payment Solution Process

Ehrenmitglieder

August Harder	ehem. Präsident des VEZ, Ehrenpräsident
Pierre-André Steim	ehem. Präsident des VEZ, Ehrenpräsident
Hans Thuli	erster Präsident des VEZ, Ehrenpräsident, verst. 6.4.2011
Richard Allemann	Dr. iur., ehem. Vizepräsident VEZ, Ehrenmitglied, verst. 23.8.2019
Katharina Utzinger	lic.iur, Rechtsanwältin, ehem. Geschäftsführerin VEZ, Ehrenmitglied
Christoph Baumgartner	Ehrenmitglied

Revisionsstelle

Wolfgang Mähr	Spar Handels AG
Mike Jehli	Globus AG

Geschäftsführung

Severin Pflüger	lic. iur., Rechtsanwalt, Heinrichstrasse 267, Postfach, 8021 Zürich
-----------------	---

Postadresse

Verband Elektronischer Zahlungsverkehr VEZ

Heinrichstrasse 267, Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 224 66 00 / Fax 044 224 66 24

E-Mail: vez@zurich-law.com

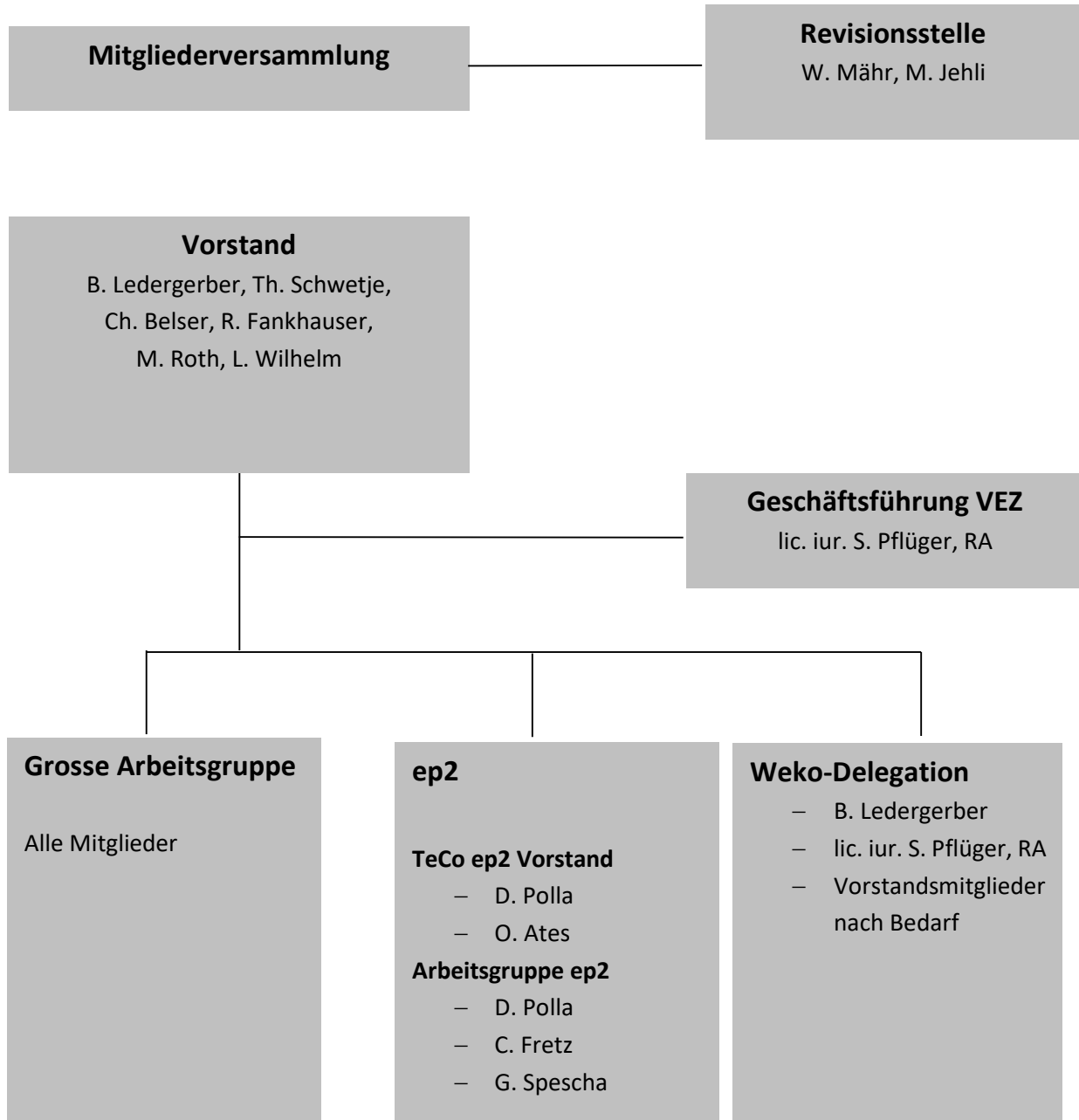
Bankverbindung

Zürcher Kantonalbank

Filiale Wiedikon, 8003 Zürich

Konto-Nr. 1102-5508.396

Organigramm (VEZ 31.12.2023)



Mitglieder der grossen Arbeitsgruppe des VEZ

Verband/Firma	Vertreter	PLZ, Ort	Tel, Fax, E-Mail
C&A Mode AG www.cunda.com	Ivo Mutter	6341 Baar	041 766 57 57 / 041 766 57 50 ivo.mutter@canda.com
Coop Genossenschaft www.coop.ch	Thomas Schwetje	4002 Basel	061 336 72 00 thomas.schwetje@coop.ch
	Thomas Weber	4002 Basel	061 336 58 85 thomas.b.weber@coop.ch
Denner AG www.denner.ch	Danny Schilawa	8045 Zürich	044 455 11 27 / 044 461 17 17 danny.schilawa@denner.ch
Avenergy Suisse www.avenergy.ch	Hanspeter Eberhard		hanspeter.eberhard@agrola.ch
	Gregor Spescha	8704 Herrliberg	044 730 39 39 info@spescha-consulting.ch
Flughafen Zürich AG www.flughafen-zuerich.ch	Roger Strauss	8058 Zürich-Flughafen	043 816 23 49 roger.Strauss@zurich-airport.com
	Raphael Mörtlseder		raphael.moertlseder@zurich-airport.com
Galenicare Management AG www.galenicare.com		3001 Bern	058 852 84 00 / 058 852 84 84
GastroSuisse www.gastrosuisse.ch	Christian Belser	8046 Zürich	044 377 52 65 / 044 377 55 82 christian.belser@gastrosuisse.ch
HotellerieSuisse www.hotelleriesuisse.ch	Nicole Brändle Schlegel	3001 Bern	031 370 43 05 nicole.braendle@hotelleriesuisse.ch
Jelmoli AG www.jelmoli.ch	Sascha Bürgin	8021 Zürich	044 220 44 29 sascha.buergin@jelmoli.ch
Magazine zum Globus www.globus.ch	Mike Jehli	8045 Zürich	mike.jehli@globus.ch
Manor AG www.manor.ch	Martin Roth	4005 Basel	061 686 19 07 martin.roth@manor.ch
Media Markt Schweiz AG www.mediamarkt.ch	Arnold Distel	8953 Dietikon	044 749 36 70 / 044 749 36 95 distel@mediamarkt.ch

Migros-Genossenschafts-Bund www.migros.ch	Beda Ledergerber	8031 Zürich	058 570 27 80 beda.ledergerber@mgb.ch
	Dario Polla		044 277 21 11 dario.polla@mgb.ch
Möbel Pfister AG www.pfister.ch	Michael Harter	5034 Suhr	062 855 33 33 / 062 855 31 82 michael.harter@pfister.ch
POST CH AG www.post.ch	Beat Luginbühl	3030 Bern	058 341 31 67 beat.luginbuehl.4@post.ch
	Bernhard Schölly	3030 Bern	bernhard.schoelly@post.ch
SBB AG, Personenverkehr www.sbb.ch	Orhan Ates	3000 Bern	051 220 25 77 / 051 220 22 84 orhan.ates@sbb.ch
	Claudia Fretz	3000 Bern	claudia.fretz@sbb.ch
Schweiz. Reise-Verband www.srv.ch	Andrea Beffa	8038 Zürich	044 487 30 50 beffa@srv.ch
SPAR Management AG www.spar.ch	Wolfgang Mähr	9015 St. Gallen	071 313 76 50 / 071 314 76 50 wolfgang.maehr@spar.ch
Swiss International Air Lines AG	Larissa Wilhelm	8058 Zurich Airport	044 564 50 91 larissa.Wilhelm@swiss.com
Swiss Retail Federation www.swiss-retail.ch	Patrick Erny	3011 Bern	031 312 40 40 patrick.erny@swiss-retail.ch
	Martin Roth	4005 Basel	061 686 19 07 martin.roth@manor.ch
HANDELSVERBAND.swiss www.handelsverband@swiss	Bernhard Egger		058 310 07 17 be@handelsverband.swiss, begger@gmx.ch
	Severin Pflüger	8005 Zürich	044 224 66 00 / 044 224 66 24 severin.pflueger@zurich- law.com
VCAS Vending & Coffeeservice Association	Hanspeter Mohler		hanspeter.mohler@vcas.ch